

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

Su beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

VII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. April 1879.

№ 14.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verbot ausländischer Druckschriften; — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet Seite 245	4. Zoll- und Steuer-Sachen: Umwandlung zweier Nebenzollämter; — Befugnisse von Steuerstellen 251
2. Münz- und Bank-Sachen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen; — Goldankäufe der Reichsbank 250	5. Eisenbahn-Sachen: Eröffnung der Haltestelle Saaraltdorf für den Personenverkehr 252
3. Finanz-Sachen: Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20 000 000 M. 251	6. Konsulat-Sachen: Ernennungen; — Exequatur-Ertheilung 252

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden vom 24. Februar d. J. (Reichsanzeiger Nr. 50) die Nr. 2 des 2. Jahrgangs der in Reichenberg in Böhmen erscheinenden periodischen Druckschrift „Sozial-politische Rundschau“ verboten worden ist, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Sozial-politische Rundschau“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 26. März 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

S o f m a n n.

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königlich preussischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 6. und 13. Februar d. J. (Reichsanzeiger Nr. 34 und 40) die vom 28. Dezember 1878 datirte Probenummer, sowie die demnächst erschienenen Nummern 1 bis 10 der in Chur herausgegebenen periodischen Druckschrift



„Der Volksfreund“ verboten worden sind, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Volksfreund“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 28. März 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Reichsanzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Fordenbeck“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 31. März 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

1. Lauf. Nr.	2. Name und Stand des Ausgewiesenen.	3. Alter und Heimath	4. Grund der Bestrafung.	5. Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	6. Datum des Aus- weisungs- beschlusses.
--------------	---	----------------------	-----------------------------	--	---

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Mendel W a e r- blo wski, Buch- bindergehilfe,	geboren am 15. Januar 1862 und ortsangehö- rig zu Willno in Ruf- sisch-Polen,	Betteln, nach mehrmali- ger rechtskräftiger Ver- urtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Marienwerder,	22. Februar d. J.
2.	Karl van Hüls, Privatschreiber (auch Schuhmacher Karl Deichmann sich nennend),	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lo- bith bei Arnheim in den Niederlanden,	Landstreichen und Bet- teln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Potsdam,	7. Februar d. J.
3.	Johann Anderle, Lohgerber (Koh- gerbergehilfe),	geboren 1856 zu Wien, ortsangehörig zu Hohen- mauth in Böhmen,	Betteln, nach mehrma- liger rechtskräftiger Ver- urtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,	dieselbe Behörde,	17. März d. J.

